

Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2012

Drucksache Nr.: **12/0326**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

23.10.2012

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bundeskinderschutzgesetz - Stand der Umsetzung in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Als Artikelgesetz ist es kein eigenständiges Gesetz, sondern setzt in Artikel 1 ein neues Gesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), und in Artikel 2 eine Vielzahl von Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII in Kraft.

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) auf, das in 2005 in Kraft getreten ist. Mit dem seinerzeit eingefügten § 8 a SGB VIII wurde erstmalig im Kinder- und Jugendhilferecht das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte/der Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzkraft) bei der Gefährdungseinschätzung als Standard verankert, der für die freien Träger durch Vereinbarungen auf örtlicher Ebene ebenfalls verbindlich wurde. Im § 72 a SGB VIII wurde die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses für in der Kinder- und Jugendhilfe hauptberuflich Tätige verpflichtend. Beide Rechtsvorschriften wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz erweitert.

Im Folgenden werden die Kernbestandteile des Bundeskinderschutzgesetzes, teilweise zusammengefasst in Themenblöcke, sowie sich der Stand der Umsetzung in Sankt Augustin dargestellt. Diese Darstellung folgt einer inhaltlichen und nicht der Gesetzessystematik. Der Gesetzestext ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Frühe Hilfen gemäß § 2 KKG

Mit dieser Rechtsnorm wird der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, Eltern sowie werdende Mütter und Väter über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zu Beratung und Hilfen in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Weiter wird Rechtssicherheit geschaffen, in dem ausdrücklich erlaubt wird, dass die Befugnis besteht, Eltern eine persönliches Gespräch anzubieten, welches auf Wunsch der Eltern in der Wohnung stattfinden kann.

Seit 2009 verfügt Sankt Augustin mit dem Angebot der Begrüßungsbesuche durch die im Auftrag der Stadt tätige Familienhebamme über ein Angebot der Frühen Hilfen. Über dieses Angebot wurde in der JHA-Sitzung am 03.07.2012 berichtet (DS-Nr. 12/0222). Die Begrüßungsangebote sind äußerst beliebt bei den Eltern. Positive Rückmeldung der Eltern und verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten, über die im Besuch informiert wurde, sprechen für die Wirksamkeit. Als Angebot, das sich an alle Familien mit Neugeborenen unabhängig von der Lebenssituation richtet, ist es ein Angebot der Primär- oder Generalprävention.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzes wurde rechtlich geprüft, ob die finanziellen Mittel, die die Stadt zurzeit im Rahmen von freiwilligen Leistungen aufbringt, nun als Pflichtleistungen betrachtet werden können. Das angefragte Deutsche Institut für Familien- und Jugendhilferecht kommt mit Stellungnahme vom 29.08.2012 zu der gleichen Auffassung wie die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises. Nach dem KKG ist lediglich die Information verpflichtend, die auch kostengünstiger als über fachlich unbestritten sinnvollere Besuche erfolgen könnte. Insoweit sind die Aufwendungen für den Besuchsdienst weiterhin als freiwillige Leistungen bewertet worden.

Der Bund stellt mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes in 2012 30 Millionen, in 2013 45 Millionen und ab 2014 jährlich 51 Millionen für das Angebot der Frühen Hilfen und für die Netzwerke Frühe Hilfen (siehe 3.) bundesweit zur Verfügung. Am 01.07.2012 ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Aufteilung der Mittel auf die Länder in Kraft getreten. Das Landesjugendamt teilte mit Schreiben vom 24.09.2012 mit, dass Sankt Augustin voraussichtlich für 2012 16.298 € und für 2013 22.907 € erhält. Die Aufteilung der Landesmittel auf die Kommunen erfolgt nach dem Anteil an Kindern im Alter von unter drei Jahren, die sich im Leistungsbezug nach SGB II befinden. Aus den Mitteln können Maßnahmen finanziert werden, die am 01.01.2012 noch nicht bestanden haben. Eine Refinanzierung der Begrüßungsbesuche ist damit haushalterisch nicht möglich. Dies eröffnet die Möglichkeit der Stadt Sankt Augustin, die sich in der Haushaltsicherung befindet, einen weiteren Baustein der Frühen Hilfen zu entwickeln.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde in 2007 gegründet und hat in allen Bundesländern Angebote der Frühen Hilfen konzeptionell und in der Umsetzung begleitet und evaluiert. Als erfolgreich haben sich präventive Angebote, die sich an Familien richten, deren Lebenssituation durch Merkmale geprägt sind, von denen bekannt ist, dass diese später zu Hilfebedarf führen können. Beispielhaft sind hier fehlende Schulabschlüsse, mehrfache Mutterschaft in sehr jungem Alter und fehlende Deutschkenntnisse zu nennen. Diese Angebote sind den sekundärpräventiven Angeboten zuzuordnen.

Im Unterausschuss Hilfen zur Erziehung am 05.06.2012 wurde das Modell LUPE, das unter Begleitung des Nationalen Zentrums vom Jugendamt Ludwigshafen und einer Geburtsklinik seit mehreren Jahren durchgeführt wird, vorgestellt. Im Rahmen dieses Projektes wird entbindenden Müttern, deren Lebenssituation ungünstige Merkmale aufweist, die freiwillige

Begleitung durch eine Familienhebamme angeboten. In der Klinik ist eine Koordinationsstelle angesiedelt, die Familienhebammen direkt vermittelt. Der Unterausschuss hat sich dafür ausgesprochen zu prüfen, ob sich dieses Konzept in Verbindung mit der Asklepios Klinik vor Ort umsetzen lässt. Ein erstes Gespräch mit der leitenden Hebamme Frau Haustein und dem Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums, Dr. Kiwitt, hat die Bereitschaft zur Kooperation, aber auch die zu regelnden Schnittstellen verdeutlicht. Ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Kreisverbandes der Hebamme Frau Thiers hat ebenfalls Kooperationsinteresse verdeutlicht sowie den Willen, die nötigen Schnittstellen zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe klären zu wollen. Ob eine Umsetzung analog LUPE möglich ist, ist fraglich, da aus den Bundesmitteln nicht eine Koordinationsstelle und Leistungen von Familienhebammen für Risikofamilien finanziert werden können. Eine Aufstockung aus kommunalen Mitteln müsste nach der o. a. Stellungnahme als zusätzliche freiwillige Maßnahme gewertet werden, die in der Haushaltssicherung nur unter Streichung anderer freiwilligen Maßnahmen erfolgen könnte.

Die Verwaltung prüft zurzeit, wie der Zugang zu Schwangeren und jungen Müttern, die sich in ungünstigen Lebenssituationen befinden, gefunden werden kann, so dass die Bundesmittel vorwiegend in Familienhebammenleistungen und möglichst zu geringem Anteil in Koordinationsleistungen fließen.

Ein grundsätzliches Problem ist der Fachkräftemangel unter den Familienhebammen. Nur ein Teil der Hebammen interessiert sich für diese Tätigkeit, ein weiterer Teil kann bei Interesse aufgrund der geringen Einkünfte die lange und kostenintensive Fortbildung zur Familienhebamme nicht aufnehmen.

Da aus den Bundesmitteln auch die Fortbildung der Familienhebammen finanziert werden kann, wurde mit Unterstützung des Kreisverbandes Kontakt zu Hebammen aufgenommen und um Interessensbekundungen für Kooperation mit der Stadt Sankt Augustin gebeten. Ziel ist es abzuklären, ob Fortbildungskosten bei der vertraglichen Verpflichtung im Auftrag der Stadt tätig zu werden, übernommen werden können.

3. Netzwerk Frühe Hilfen gemäß § 3 KKG

Die Netzwerke Frühe Hilfen beziehen öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe sowie viele andere Organisationen, die mit Familien in Kontakt stehen, ein. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wird verpflichtet, für verbindliche Strukturen der Information und Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

In Sankt Augustin besteht der Arbeitskreis zur Prävention in der frühen Kindheit seit über 20 Jahren. Bis 2009 hat der Deutsche Kinderschutzbund, OV Sankt Augustin, den Arbeitskreis geleitet. Seit zwei Jahren erfolgt die Koordination durch den Bezirkssozialdienst. Der Arbeitskreis umfasst viele der Kooperationspartner - wie im KKG gefordert - und sorgt seit Jahren für eine institutions- und professionsübergreifende Kooperation in Sankt Augustin. Es wäre nicht zielführend, einen neuen Arbeitskreis einzurichten. Zielführender scheint es, den Arbeitskreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterzuentwickeln. In der Novembersitzung des Arbeitskreises - zuvor war ein Termin wegen einer schon bestehenden Planung nicht möglich - wird dem Arbeitskreis der gesetzliche Auftrag des Netzwerkes Frühe Hilfen nach KKG vorgestellt und gemeinsam erarbeitet, wie die Weiterentwicklung erfolgen könnte.

Die wichtigsten Punkte sind hier, die Erweiterung des bestehenden Kreises wie z.B. Polizei

und Jobcenter sowie die schriftliche Fassung der Kooperation.

4. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII sowie § 4 Abs. 2 KKG

Mit dem neu geschaffenen § 8 b SGB VIII erhalten alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft).

In Sankt Augustin hat die Vernetzung der Angebote der Erziehungs- und Familienberatung und des Bezirkssozialdienstes eine lange Tradition. Bei Fragen und Unterstützungsbedarf sind - durch jahrelange institutionelle und oft auch persönliche Kooperation - kurze Wege und der unmittelbare und direkte Kontakt geübte Praxis.

Mit Schreiben vom 06.06.2012 wurden 163 Institutionen in Sankt Augustin, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, darunter Schulen, Ärzte, Kirchen, Jobcenter, Beratungsstellen über die Beratungsmöglichkeiten in Sankt Augustin informiert worden (Anlage 2). Es ist davon auszugehen, dass durch den § 8 b SGB VIII kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, da die Beratung durch die Dienste bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes wahrgenommen wurde. Das Schreiben ist auf positive Resonanz bei den Kooperationspartnern gestoßen.

5. Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 a SGB VIII

Die drei oben aufgeführten thematisch unterschiedlichen Punkte verbindet, dass diese alle in Vereinbarungen mit den freien Trägern zu regeln sind. Die Verwaltung strebt an, die drei Punkte in einer Vereinbarung mit allen in Sankt Augustin tätigen Trägern der Jugendhilfe unabhängig vom Leistungsangebot abzuschließen (Anlage 3). Ausgenommen hiervon sind die Jugendverbände und die Hilfen zur Erziehung. Die Jugendverbände, die über kein hauptamtliches Personal verfügen und oft Städte übergreifend tätig sind, bedürfen einer Sonderregelung. Hier entwickeln die Landesjugendämter und der Landesjugendring landesweite Standards, die nach Abschluss übernommen werden sollen. Für die stationären Hilfen schließen die örtlichen Träger am Hauptstandort der Einrichtung die Vereinbarungen ab. Für die ambulanten Hilfen werden die Themen im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung verbindlich geregelt.

5.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII sah bereits seit 2005 vor, dass mit den freien Trägern das Verfahren bei der Wahrnehmung von Gewährungshinweisen und der Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften vereinbart wurden. Der reformierte § 8 a SGB VIII sieht ergänzend vor, dass die Qualifikation der von den freien Trägern hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzkraft) in den Vereinbarungen festgelegt wird.

Bereits nach Inkrafttreten des KICK wurde in Sankt Augustin mit vielen freien Trägern eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII abgeschlossen. Das Bundeskinderschutzgesetz wurde

nun zum Anlass genommen, Erfahrungen mit den bestehenden Vereinbarungen aufzugreifen und das Verfahren weiterzuentwickeln sowie auf die neue Gesetzeslage anzupassen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf für Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen entwickelt. In einer ersten Veranstaltung am 13.06.2012, zu der alle in Sankt Augustin tätigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingeladen waren, wurde der Entwurf vorgestellt (Anlage 4). Die Veranstaltung ist auf große Resonanz gestoßen. Es nahmen mit wenigen Ausnahmen alle Träger teil. Der Entwurf wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass die Träger bis Ende August 2012 mit ihren Einrichtungen den Entwurf diskutieren und Änderungsbedarfe melden. Zwei Träger haben schriftlich Änderungsvorschläge gemacht. Gespräche hierzu mit den Trägern sind terminiert. Die Standards sollen, nachdem die Änderungsvorschläge eingearbeitet wurden, durch Abschluss der Vereinbarungen in Kraft treten.

5.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist hier ergänzend zu den hauptamtlich Tätigen zu vereinbaren, welche ehrenamtlich Tätigen ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Alle Träger haben sich hier einstimmig dafür ausgesprochen, dass alle ehrenamtlich Tätigen ein Führungszeugnis vorlegen sollen. Dies wurde in die Vereinbarung so aufgenommen.

5.3 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 a SGB VIII

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird erstmalig die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verankert. Die Kinder- und Jugendhilfe ist durch das Subsidiaritätsprinzip, das hohe Engagement von freien Trägern, deren gewählte und trägerspezifische Konzepte, aber auch durch allgemeine Vorgaben aus dem SGB VIII, dem 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, den Landesregelungen wie dem Kinderbildungsgesetz und dem Kinder- und Jugendförderplan geprägt.

Um trägerspezifische Profilierung innerhalb des bereits schon jetzt bestehenden gesetzlichen Rahmens zu ermöglichen, ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, dass Qualität im Dialog entwickelt wird. Im Rahmen der Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Träger sich verpflichten, aktuelle Konzepte/Leistungsbeschreibungen dem öffentlichen Träger vorzulegen und dies zum Gegenstand regelmäßiger Qualitätsdialoge zwischen freiem Träger und öffentlichem Träger werden zu lassen. Dies bietet ebenfalls die Möglichkeit, über Bedarfe im Sozialraum und der Zielgruppe ins Gespräch zu kommen und Vereinbarungen zu treffen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse des Bundeskinderschutzgesetzes
Anlage 2: Anschreiben nach § 8b SGB VIII
Anlage 3: Entwurf der Vereinbarung
Anlage 4: Entwurf „Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdung“